

StVG § 7 Abs.1; StVO § 14 Abs. 2

Fortdauernder Betrieb eines Motorrades bei unzureichender Sicherung eines Motorrades gegen Abbocken

AG Berlin-Mitte, Urt. v. 1. 10.2003 - 111 C 3313/01

Wird ein abgestelltes Motorrad nicht ausreichend gegen unbefugte Benutzung durch Abbocken von dem Hauptständer gesichert, befindet es sich im Betrieb i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG, sodass der Halter für bei dem Abbocken durch Dritte entstandene Schäden haftet.

(Leitsatz der Schriftleitung)

Der Fahrer der beklagten Halterin eines Kraftrades der Marke Honda hatte das Motorrad auf einem Gehweg auf dem Hauptständer abgestellt. Das Kraftrad fiel aus zwischen den Parteien streitigen Gründen gegen die rechte Seite eines am rechten Fahrbahnrand abgestellten PKV, dessen Halter die Bekl auf Ersatz des hieraus entstandenen Schadens in Anspruch nahm.

Das AG bejahte eine Haftung der Bekl.

Aus den Gründen: „ ... Die auf §§ 7 Abs. 1, 18 StVG, § 823 BGB, § 3 PflVG gestützte Klage ist begründet.

Die Honda befand sich noch in Betrieb i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG, da sie nicht ordnungsgemäß gern. § 14 Abs. 2 StVO gesichert war. Danach sind beim Verlassen des Fahrzeuges die nötigen Maßnahmen zu treffen, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden; es ist insbesondere gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

Die Honda war nicht gegen unbefugtes Benutzen gesichert. Dazu reicht es nicht aus, das Lenkradschloss zu verriegeln. Dies erschwert nur den Diebstahl eines Kraftrades, verhindert aber nicht, dass dies nach vorne geschoben und vom Hauptständer ‚abgebockt‘ werden kann.

Das Motorrad ist gern. § 14 Abs.2 StVO so zu sichern, dass es nach dem Abstellen auf dem Hauptständer nicht wieder nach vorne gerollt und abgebockt werden kann. Dies ist durch einfache Mittel möglich. Entweder können eine oder mehrere Speichen des Vorderrades durch ein Bügelstück zwischen den Federbeinen der Gabel gesichert werden, oder die Bremsscheibe kann durch ein kleines Bügelschloss so arretiert werden, dass ein Vorwärtsdrehen des Vorderrades und damit ein einfaches Einklappen des Hauptständers verhindert wird.

Dass derartige Maßnahmen üblich sind, ist im täglichen Berliner Straßenverkehr bei abgestellten Motorrädern allgemein zu beobachten. Erst nach Durchführen solcher Maßnahmen befindet sich ein Motorrad außer Betrieb und ist wie ein abgeschlossenes Kraftfahrzeug mit eingelegtem Gang oder angezogener Handbremse zu beurteilen.

Die Honda war nicht derartig gesichert. Dies zeigt das Foto des umgestürzten Motorrades. Da der Hauptständer angeklappt ist, ist die Annahme, das Motorrad sei vorsätzlich umgeworfen worden, nicht zwingend. Es ist nicht auszuschließen, dass spielende Kinder oder Jugendliche das Motorrad fahrlässig gegen den Mazda haben kippen lassen, weil sie die Honda nach dem Abbocken auf Grund ihres Gewichtes nicht mehr halten konnten ... “

Mitgeteilt von Rechtsanwältin *Gesine Reisert*, Berlin